

Allgemeine Leistungsbedingungen der KettenWulf Betriebs GmbH (Oktober 2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

- Die vorliegenden Allgemeinen Leistungsbedingungen („ALB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Auftraggeber“), sofern der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und unsere Leistung in einer Dienstleistung besteht.
- Für den Umfang der Dienstleistung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten jedoch nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In allen anderen Fällen sind ausschließlich diese ALB für den Vertrag maßgeblich. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Mit Auftragserteilung oder Ausführung der Prüfungsleistungen werden die ALB mit ihrem gesamten Inhalt Bestandteil des Vertrages.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder ähnliche), sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- Unsere ALB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführen. Schweigen auf Erklärungen des Auftraggebers ist nicht als Zustimmung zu werten.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebote zu Dienstleistungen

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Vorstehendes gilt für angebotsbegleitende Unterlagen entsprechend.
- Hinsichtlich der Genauigkeit der Beauftragung trägt der Auftraggeber die Verantwortung und der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, uns jegliche erforderliche Information bezüglich der beauftragten Dienstleistung innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Dienstleistungen vertragsgemäß ausgeführt werden können.
- Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die

Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Spezifizierungen und Daten, auch soweit sie in elektronischen Medien abgespeichert sind, und anderen Unterlagen (insgesamt „Unterlagen“) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben (s. zur Verpflichtung zur Geheimhaltung auch Ziffer IX). Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Dienstleistungen übertragen haben.

III. Umfang der Leistung

- Wir erbringen die Dienstleistungen unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen des Auftraggebers, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und sofern die Dienstleistung in einer Bauteil- oder Werkstoffprüfung besteht, anhand einer durch uns gewählten geeigneten Anordnung der Prüfung. Bei Fehlen von spezifischen Anweisungen des Auftraggebers gelten für unsere Dienstleistungen vorrangig die Bestimmungen unserer Auftragsdokumente und Spezifikationsblätter, die einschlägigen Handelsbräuche und solche Verfahren, die wir aus technischen, betriebsorganisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen zur Auftragsdurchführung für geeignet erachten.
- Werden vom Auftraggeber Prüfgegenstände zur Verfügung gestellt, werden diese dem vorgesehenen Prüfungsvorgang unterworfen, grundsätzlich aber weder verarbeitet noch verändert. Wir haften nicht für eine Beschädigung oder Verschlechterung des Prüfgegenstandes.
- Zu den anhand der vom Auftraggeber überlassenen oder am Sitz des Auftraggebers vorgefundenen Informationen, Dokumente und/oder Proben gewonnenen Prüfungs- und Beratungsergebnissen erstellen wir eine Dokumentation in Form eines schriftlichen Protokolls oder Ergebnisberichts (zusammen „Dokumentation“).
- Das Ergebnis einer Kettenprüfung, einer Bauteil- oder Werkstoffprüfung sowie von Beratungsdienstleistungen ist nur dann verbindlich, wenn es in unserem schriftlichen Protokoll oder Ergebnisbericht enthalten ist. Aus dem Prüfergebnis und den Beratungen abgeleitete Erkenntnisse, Schlüsse und Maßnahmen verwertet der Auftraggeber ausschließlich in eigener Verantwortung.
- Unsere Dokumentationen geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung oder Beratungsdienstleistung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom Auftraggeber vorgegebenen spezifischen Anwei-

sungen oder, bei deren Fehlen, im Rahmen der Leistungsbeschreibung aufgeführten Parameter, wieder. Wir sind nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom Auftraggeber vorgegebenen spezifischen Anweisungen bzw. der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Parameter liegen.

- Wir behalten uns geringfügige Leistungsänderungen vor, sofern es sich um unwesentliche Leistungsänderungen handelt, die dem Auftraggeber zuzumuten sind.

IV. Mitwirkung des Auftraggebers

- Der Auftraggeber erkennt an, dass wir für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der von uns geschuldeten Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen sind. Er verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Dazu wird er sicherstellen, dass uns die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung) überlassen werden.
- Sofern die Prüf- oder Beratungsleistung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers stattfindet, wird er unseren zur Durchführung der Dienstleistung beauftragten Mitarbeitenden oder der Subunternehmer zu allen Räumlichkeiten Zutritt gewähren, in denen die Dienstleistungen bzw. die Prüfungen erbracht werden sollen, sowie alle notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Behebung jedweder Behinderungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung der geforderten Dienstleistungen ergreifen. Sofern es von uns verlangt wird, sind Geräte und Hilfspersonen zur Unterstützung der Gesellschaft bei der Auftragsdurchführung durch den Auftraggeber zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen in seinem Verantwortungsbereich während der Durchführung der Dienstleistungen in alleiniger Verantwortung sicherzustellen.
- Sofern die Dienstleistung an unserer Teststätte durchgeführt wird, hat der Auftraggeber die Bauteile kosten- und risikofrei bei unserer Teststätte Zum Hohenstein 15 in 59889 Eslohe, Deutschland abzuliefern und nach Prüfung dort abzuholen. Sollten die Prüfgegenstände nach Prüfung auf Wunsch des Auftraggebers an diesen rückversandt werden, hat er dies bei Beauftragung mitzuteilen.
- Alle anfallenden Prüfgegenstände werden für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten an der Prüfstätte verwahrt, sofern es keine abweichende schriftliche Vereinbarung der Parteien über eine längere Verwahrungsdauer gibt. Nach Ablauf der Verwahrungsdauer werden die Prüfgegenstände auf Kosten des Auftraggebers entsorgt oder, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber besteht, an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesendet. Dabei geht die Gefahr mit Übergabe an die Versandperson auf den Auftraggeber über. Dem Zeitpunkt der Übergabe steht die Anzeige der Übergabe- oder Versandbereitschaft gleich.
- Der Auftraggeber hat uns im Voraus über alle bekannten Risiken oder Gefahren, unabhängig davon, ob sie gegenwärtig oder potenziell be-

stehen und die mit dem Auftrag bzw. der Durchführung der Dienstleistung zusammenhängen, zu benachrichtigen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit der Prüfgegenstände zurückzuführen sind.

- Ist generell eine kundenspezifische Mitwirkungspflicht oder kundenspezifischer Prüfaufbau erforderlich, hat der Auftraggeber diese vorbereitenden Maßnahmen vor Beginn des Prüfverfahrens abzunehmen und schriftlich die Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit seinen Vorgaben zu bestätigen.
- In Fällen, in denen wir den Prüfgegenstand auf dem Unternehmensgelände des Auftraggebers demontieren müssen, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Ersatzteile für die Kette für den Fall der Zerstörung von Komponenten während der Demontage vorzuhalten und bereitzustellen.
- Wird die Prüfung auf dem Unternehmensgelände des Auftraggebers durchgeführt, ist der Auftraggeber verpflichtet, nach der Prüfung des Prüfgegenstandes vor Wiederinbetriebnahme vollständig zu prüfen. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für den Prüfgegenstand nach dem Abschluss der Prüfung.
- Wir sind berechtigt, den Dienstleistungsvertrag fristlos zu kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen, sollte der Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Ziffer IV. nachkommen.

V. Durchführung der Dienstleistung

- Angaben über Umfang und Dauer der Dienstleistungen sind unverbindlich, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich als verbindlich beschrieben.
- Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Prüfgegenständen und Informationen sowie die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nach Ziffer IV. voraus.
- Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind und die Dauer der Dienstleistung erheblich verlängern, berechtigen uns zum Rücktritt, ohne entschädigungspflichtig zu sein.
- Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- Wir sind berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Wir dürfen dem Subunternehmer alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen offenlegen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns ausdrücklich das Eigentum bzw. die Rechtsinhaberschaft an unseren Angebotsunterlagen, Prüfungs- und Beratungsergebnissen und erstellten Prüfungs- und Beratungsunterlagen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber vor.

2. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, behalten wir uns vor, die vollständige Herausgabe der Prüfungs- und Beratungsunterlagen zu fordern, ohne dass der Auftraggeber berechtigt ist, hiervon Kopien, ähnliche Abschriften oder sonstige Notizen etc. anzufertigen und zurückzubehalten.
3. Der Auftraggeber stimmt für diesen Fall schon jetzt einer sofortigen und vollständigen Herausgabe dieser Unterlagen auf erste Anforderung unsererseits zu.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern für die Dienstleistung eine Vergütung vereinbart ist, richtet sich diese nach den jeweils in der Auftragsbestätigung niedergelegten Leistungen und der damit verbundenen Vergütung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie nach den in dieser Ziffer geregelten Vorschriften.
2. Das Entgelt ist netto (ohne Abzug) zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Es gelten die gesetzlichen Regelungen bei Zahlungsverzug.
3. Unbeschadet des Vorstehenden sind wir jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Dienstleistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
4. Wird auf Wunsch des Auftraggebers eine Verschiebung von Terminen zur Leistungserbringung vereinbart, so sind wir berechtigt, die Vergütung zu dem Zeitpunkt zu verlangen, zu dem sie ohne die Verschiebung fällig geworden wäre. Die Vereinbarung über die Verschiebung von solchen Terminen bedarf der Schriftform.
5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 355 HGB) unberührt.
6. Eine Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
7. Bei unvorhergesehenen Hindernissen oder Zusatzkosten bei Erbringung der Dienstleistungen bemühen wir uns, den Auftraggeber zu informieren; wir sind zudem berechtigt, den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Sind wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen teilweise oder vollständig an der Durchführung der Dienstleistungen gehindert (auch bei Verletzungen der in Ziffer IV. definierten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers), dürfen wir die Zahlung folgender Positionen vom Auftraggeber verlangen:
 - (i) den Betrag aller nicht zurückerstattungsfähigen Kosten, welche uns entstanden sind; und
 - (ii) den Teil der vereinbarten Vergütung, der dem bereits erbrachten Teil der Dienstleistungen entspricht

VIII. Haftung

1. Dokumentationen werden auf Grundlage der vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Prüfgegenstände erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse hieraus zu ziehen. Für Handlungen, welche auf Grundlage der Prüfungs- und Beratungsergebnisse getroffen oder unterlassen werden, sind weder die KettenWulf Betriebs GmbH noch ihre leitenden Angestellten oder Mitarbeiter dem Auftraggeber oder Dritten gegenüber verantwortlich. Gleiches gilt für fehlerhafte Dienstleistungen, soweit diese auf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.
2. Dem Auftraggeber steht im Falle der nicht vertragsgemäßen Durchführung der Dienstleistung ein Nachbesserungsrecht zu. Die Nachbesserung hat unentgeltlich zu erfolgen.
3. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers („Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unabhängig davon ob vertraglicher oder vorvertraglicher Art, und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden oder Aufwendungen, die während der Zeit entstehen, in der wir unserer Pflicht zur Nachbesserung nachkommen.
4. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. In den Fällen, in denen wir eine unentgeltliche Leistung erbringen, verzichtet der Auftraggeber auf Ansprüche gegen uns und stellt uns von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Leistung und/oder der Dokumentation frei.
6. Die sich aus Vorstehendem ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei einer Pflichtverletzung durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, z.B. Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.
8. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Erbringung der Dienstleistung oder, sofern die Dienstleistung eine Dokumentation beinhaltet, ab Übergabe dieser Dokumentation, es

sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

9. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX. Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden und über das etwaig von der Dienstleistung umfasste Prüfungs- und Beratungsergebnis hinausgehen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Insbesondere alle technischen und kaufmännischen Unterlagen, Skizzen, Daten, Know-How und sonstige Informationen sind strikt geheim zu halten und nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken zu verwenden, es sei denn, wir haben der Verwendung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat uns der Auftraggeber eine nach unserem billigen Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Verwirkung und deren Höhe im Streitfall der Auftraggeber von dem zuständigen Gericht überprüfen lassen kann; § 343 BGB findet Anwendung.

X. Urheberrechte; geistiges Eigentum

1. Alle Urheberrechte an den von uns gefertigten Dokumentationen (Berechnungen, Gutachten, Darstellungen etc.) verbleiben bei uns. Diese Dokumentationen sind nur für den Zweck zu verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind und dürfen auch nur in vollständiger und unveränderter Form kommuniziert werden.
2. Darüber hinaus behalten wir uns ausdrücklich sämtliche Urheberrechte an Angebotsunterlagen, Prüfungsleistungen und erstellten Prüfungsunterlagen vor.
3. Wir behalten uns ausdrücklich alle Rechte an unseren Prüfmethode(n) und/oder – verfahren, diesbezüglicher Ingenieurs- und Beratungsleistungen, sowie an sämtlichen dazu erforderlichen Geräten, Software und/oder Ausstattungen vor.

XI. Höhere Gewalt

Sollten wir ganz oder teilweise aus schwerwiegenden Gründen, die unvorhersehbar sind und außerhalb unserer Kontrolle liegen („höhere Gewalt“), wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Aktivitäten, Arbeitskämpfe oder Epidemien und Pandemien, daran gehindert werden, unsere Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, so werden wir von unserer Leistungspflicht befreit und tragen keine Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Für diese ALB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Sachrecht.
3. Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand unser Geschäftssitz für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XIII. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieser ALB aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Regelung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollte, werden die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Klausel tritt die Regelung, die wir und der Auftraggeber bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten und den gesetzlichen Regelungen entspricht. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesen Bedingungen.